

TETHONG BLATTNER
RECHTSANWÄLTE · ATTORNEYS AT LAW

GANDEN TETHONG BLATTNER
LIC.IUR. CERTIFIED FRAUD EXAMINER
TETHONG@TEBL-LAW.COM

LUCIUS RICHARD BLATTNER
LIC.IUR. CERTIFIED FRAUD EXAMINER
BLATTNER@TEBL-LAW.COM

FLAVIO A. E. PERINI
DR.IUR.
PERINI@TEBL-LAW.COM

ZELTWEG 23
CH-8032 ZÜRICH

ROTFARB
CH-8730 UZNACH

TEL. 043 268 01 01
FAX 043 268 01 03
WWW.TEBL-LAW.COM

Per Post und per Fax (2 x 4 S.)
Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl
Frau STA lic.iur. A. Bergmann
Büro F-2
Postfach
8026 Zürich

Zürich, 6. Oktober 2005

i.S. Rudolf Elmer, F-2/20005/4511

Sehr geehrte Frau Kollegin

Mit Bezug auf das angeführte Strafverfahren stelle ich den Antrag:

„Es sei der Angeschuldigte aus der Untersuchungshaft
zu entlassen.“

Begründung:

Im vorliegenden Fall sind aus folgenden Gründen die Voraussetzungen für die
Untersuchungshaft nicht erfüllt.

13/2

Fluchtgefahr:

Beim Angeschuldigten handelt es sich um einen nicht vorbestraften Schweizer mit festem Wohnsitz in der Schweiz. Der Angeschuldigte lebt in geordneten Familienverhältnissen, d.h. mit Ehefrau und Tochter. Er ist in ungekündigter Stellung. Dass der Angeschuldigte Kontakt zu den Verwandten der Ehefrau in deren Herkunftsland Deutschland hat, reicht entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft wohl kaum für die Annahme von Fluchtgefahr aus.

Wiederholungs- bzw. Ausführungsgefahr:

Angesichts des Umstandes, dass es sich beim Angeschuldigten um den Hauptverdächtigen der untersuchten Straftaten, mithin der Drohungen, handelt, besteht insofern keine Wiederholungs- bzw. Ausführungsgefahr, als er – abgesehen davon, dass er keine solchen Absichten hat – sicherlich nicht entsprechende Straftaten begehen würde, da er damit rechnen muss, dass der Verdacht sofort auf ihn fallen würde und er mit entsprechenden Konsequenzen zu rechnen hätte.

Kollusionsgefahr:

Es haben am Tag der Verhaftung des Angeschuldigten Hausdurchsuchungen an dessen Wohnort und Arbeitsplatz, anlässlich welcher verschiedene Computer, zahlreiche elektronische Datenträger – mithin das gesamte IT-Material des Angeschuldigten – sowie umfangreiche Unterlagen sichergestellt wurden. Es fand sogar eine Hausdurchsuchung am Wohnort der Mutter des Angeschuldigten statt.

Da das gesamte IT-Material des Angeschuldigten sichergestellt ist, könnte der Angeschuldigte auch bei freiem Fuss keine Verdunkelung/Kollusion diesbezüglich begehen. Auch das sonstige Beweismaterial wie die bei der Bank Julius Bär eingegangenen Kuverts ist bereits sichergestellt, so dass auch hier der Angeschuldigte nichts unternehmen könnte, auch wenn er Anlass dazu hätte bzw. wollte.

13/3

Einvernahme vom 6. Oktober 2005). Angesichts des Umstandes, dass beim Angeschuldigten keine Fluchtgefahr besteht und er ohnehin auf Untersuchungen und Auswertungen des sichergestellten Materials keinen Einfluss ausüben könnte, rechtfertigt es sich nicht, die allenfalls noch notwendigen und allenfalls lange dauernden Untersuchungen als Grund für die Untersuchungshaft heranzuziehen.

Im Übrigen liegen die dem Angeschuldigten vorgeworfenen Straftaten mindestens ca. vier Monate zurück. Angenommen, der Angeschuldigte hätte alle die ihm vorgeworfenen Straftaten begangen, hätte er genügend Zeit gehabt, Spuren und Beweismittel wirksam zu beseitigen und Kollusionsvorkehrungen wie Absprachen etc. zu treffen. Die zur Diskussion stehenden Straftaten werden in der Regel von Einzeltätern begangen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass weder Mittäter noch Gehilfen existieren.

Verhältnismässigkeit:

Nebst den Haftgründen ist auch die Frage der Verhältnismässigkeit der Untersuchungshaft zu prüfen. Vorliegend kann eine grosse Zahl der angezeigten Delikte schon von vornherein nicht vom Angeschuldigten begangen worden sein, so dass zum Nichtvorhandensein der Gründe für die Untersuchungshaft auch deren Unverhältnismässigkeit kommt.

Zu den von der Bank mit Anzeige vom 17. Juni 2005 erhobenen und vom Angeschuldigten bestrittenen Vorwürfen ist zu sagen, dass hier die Verletzung des Bankgeheimnisses schon deshalb entfällt, da die Geschädigte Julius Bär Bank & Trust Company Ltd. mit Sitz in Cayman Islands nicht unter das BankG fällt und damit auch nicht die Verletzung des Bankgeheimnisses gemäss BankG geltend gemacht werden kann. Weiter konnte sich der Angeschuldigten, welcher als Compliance Officer Recht auf Zugang zu sämtlichen Daten der Bank in Cayman Islands hatte, sich während seiner Anstellung bei der Bank grundsätzlich gar nicht des *unbefugten* Eindringens in ein Datenverarbeitungssystem schuldig machen. Nach seiner

13/4

Angeschuldigte schon grundsätzlich die Voraussetzungen für die unbefugte Datenbeschaffung nicht erfüllen. Abgesehen davon bestehen keine Indizien für eine Bereicherungsabsicht des allfälligen Täters.

In Bezug auf die gemäss Anzeige der Bank auf Cayman Islands stattgefundenen Ereignisse ist ohnehin fraglich, ob die Zuständigkeit der Schweizer Behörden gegeben ist. Wenn die Untersuchungsbehörde das selten angewandte aktive Personalitätsprinzip gemäss Art. 6 StGB heranzieht, so hat sie vorfrageweise die Strafbarkeit des betreffenden Vorgehens am Begehungsort zu prüfen, was bisher unterlassen wurde, obwohl die Anzeige schon länger vorliegt. Ohnehin scheint auf Cayman Islands bereits eine Untersuchung in dieser Sache zu laufen.

Weiter ist fraglich, ob und inwiefern der Inhalt der bei den Anzeigerstattem eingegangenen Schreiben überhaupt die Tatbestandsmerkmale der Drohung im Sinne von Art. 180 StGB erfüllt.

Heute, Donnerstag, 6. Oktober 2005, fand eine ausführliche delegierte polizeiliche Einvernahme statt, an welcher der Angeschuldigten im Wesentlichen mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen konfrontiert wurde.

Aufgrund dieser erläuterten Umstände ersuche ich Sie, antragsgemäss den Angeschuldigten unverzüglich aus der Haft zu entlassen.

Mit freundlichen, kollegialen Grüssen


Ganden Tethong Blattner

Im Doppel